



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2024/3101

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-03-mb/wb
Dezernat/Fachbereich/AZ

13.11.2024
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	25.11.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	26.11.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	28.11.2024	Beratung	öffentlich
Haupt- und Personalausschuss	16.12.2024	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	16.12.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 02.11.2020

Beschlussentwurf:

I. Der Rat beschließt folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 02.11.2020:

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (vergl. § 48 Abs. 5 S. 1 GO NRW).

Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates (ausgenommen Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet worden sind.“

§ 6 Absatz 3 wird zu § 6 Absatz 4 umbenannt.

§ 6 Absatz 4 wird zu § 6 Absatz 3 umbenannt.

Im neuen § 6 Absatz 4 werden die Wörter „nicht öffentlicher“ durch das Wort „nichtöffentlicher“ ersetzt.

§ 19 Absatz 5 wird wie folgt neugefasst:

„(5) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können nach § 58 Abs. 1 S. 4 GO NRW

1. die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie
2. alle Ratsmitglieder
als Zuhörer teilnehmen.

Zudem können auch die Mitglieder

1. der Bezirksvertretungen sowie
2. anderer Ausschüsse

an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (vergl. § 58 Abs. 1 S.4 GO NRW).

Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates (ausgenommen Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind.“

§ 21 Absatz 5 wird zu § 21 Absatz 6 umbenannt.

§ 21 erhält wie folgt einen neuen Absatz 5:

„(5) Die nicht der Bezirksvertretung als ordentliche Mitglieder angehörenden Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, haben nach § 36 Abs. 6 S. 1 GO NRW das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen.

An den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können die übrigen Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen (vergl. § 36 Abs. 6 S. 3 GO NRW). Zudem können Ausschussmitglieder als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (vergl. § 36 Abs. 6 S. 3 GO NRW).

Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates und der Bezirksvertretungen (ausgenommen Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind.“

II. Die Änderungen der Geschäftsordnung treten mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft.

gezeichnet:
Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung:

Es hatte sich ein Änderungsbedarf ergeben, da die Teilnahmebedingungen für Zuhörer*innen in nichtöffentlichen Sitzungen nicht umfänglich und gesetzeskonform in der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (im Folgenden: GeschO) für alle Gremien geregelt waren. Die GeschO wurde nun an die Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) angepasst.

Zudem enthielt die GeschO bisher keine Regelung zur Teilnahme von Mitarbeitenden der Fraktionen in nichtöffentlichen Sitzungen.

Zur Klarstellung und Rechtssicherheit wurde nun eine – der Kommentarliteratur entsprechende - Regelung aufgenommen.

Die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Anwesenheitsrechte der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse werden im Einzelnen wie folgt begründet:

1. Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Ratssitzungen

In § 6 Abs. 2 GeschO ist das Anwesenheitsrecht von Personen, die nicht zugleich Ratsmitglieder sind, an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates geregelt. Hier ist bezüglich der Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse der einschränkende Halbsatz „soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird“ einzufügen. Dies ist aufgrund der eindeutigen Regelung in § 48 Abs. 5 S. 1 GO NRW notwendig. Die bisherige Regelung in der GeschO ist zu weitgehend und entsprechend der Regelung aus der GO NRW anzupassen. Mit dem Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 (GV. NRW. 738) hat der Gesetzgeber der Ausgestaltung des „Zuhörerrechts“ der Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder durch den Rat im Rahmen seiner Geschäftsordnung aus datenschutzrechtlichen Gründen Grenzen gesetzt (vgl. Begründung des Gesetzesentwurfes der Landesregierung, LT-Drs. 17/2994, 85 f.). Eine Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates durch den vorgenannten Personenkreis hängt seit der Gesetzesänderung ausdrücklich davon ab, dass ihr jeweiliger Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird, vgl. Rohde in BeckOK KommunalR NRW/29. Edition 01.10.2024, GO NRW, § 48, Rn. 30.

Zusätzlich soll die Möglichkeit der Teilnahme von Mitarbeitenden der Ratsfraktionen, die mit der inhaltlichen Fraktionsarbeit befasst sind, ausdrücklich in der Geschäftsordnung geregelt werden. Fraktionen, sind sonstige Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, weshalb die Gestattung der Teilnahme von Mitarbeitenden, die nicht zugleich Ratsmitglieder sind, an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates nach der Kommentarliteratur zur GO NRW zulässig ist, sofern die Personen nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind, vgl. Plückhahn/Faber in PdK NRW B.1, GO NRW, Stand: Juli 2022, § 48, Erl. 10.7. Es wird dabei eine Begrenzung von zwei Mitarbeitenden pro Fraktion für die jeweilige nichtöffentliche Sitzung vorgeschlagen.

2. Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Ausschusssitzungen

Damit die Regelungen zur Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Ausschusssitzungen vollumfänglich in der Geschäftsordnung zu finden sind, soll das bereits gesetzlich vorgesehene Teilnahmerecht der stellvertretenden Ausschussmitglieder und aller Ratsmitglieder aus § 58 Abs. 1 S. 4 GO NRW aus Klarstellungsgründen in § 19 Abs. 5 GeschO ergänzt werden.

Zudem soll auch für die Ausschusssitzungen die Möglichkeit vorgesehen werden, dass Mitarbeitende der Ratsfraktionen, die mit der inhaltlichen Fraktionsarbeit befasst sind, und die zuvor nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet wurden, am nicht-öffentlichen Teil der Ausschusssitzungen teilnehmen können. Es wird hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen.

3. Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Bezirksvertretungssitzungen

Zunächst soll als neuer Absatz 5 in § 21 GeschO bezüglich nichtöffentlicher Sitzungen der Bezirksvertretungen das bereits gesetzlich geregelte Teilnahmerecht derjenigen Ratsmitglieder ausdrücklich aufgenommen werden, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, s. § 36 Abs. 6 S. 1 GO NRW.

Ferner wird vorgeschlagen, dass an den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen die übrigen Ratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, soweit deren Aufgabebereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird, teilnehmen können, vgl. § 36 Abs. 6 S. 3 GO NRW.

Schließlich soll es auch bei den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen möglich sein, dass bis zu zwei Mitarbeitende der Ratsfraktionen bzw. Bezirksfraktionen hieran teilnehmen können.

Alle Änderungen gegenüber den bisherigen Textstellen der Geschäftsordnung sind in der Anlage „Synopsis“ ersichtlich.

Anlage/n:

3101 - Anlage - Synopse

Vorlage Nr. 2024/3101

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen vom 02.11.2020

Synopse

Alte Fassung Geschäftsordnung des Rates	Neue Fassung Geschäftsordnung des Rates
<p>§ 6 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis</p> <p>(1) Kann ein Ratsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat es den Oberbürgermeister vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Möchte ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat es den Oberbürgermeister und den Schriftführer hierüber zu unterrichten.</p> <p>(2) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nicht öffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen.</p> <p>(3) Der Schriftführer hält die Anwesenheit der Ratsmitglieder und die in nicht öffentlicher Sitzung als Zuhörer anwesenden Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse</p>	<p>§ 6 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis</p> <p>(1) Kann ein Ratsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat es den Oberbürgermeister vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Möchte ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat es den Oberbürgermeister und den Schriftführer hierüber zu unterrichten.</p> <p>(2) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (vergl. § 48 Abs. 5 S. 1 GO NRW).</p> <p>Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates (ausgenommen Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet worden sind.</p> <p>(3) Auf Verlangen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates oder auf Veranlassung des Oberbürgermeisters sind zu einzelnen Punkten der</p>

<p>schriftlich fest. Ratsmitglieder, die sich zu einzelnen Gegenständen an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligen dürfen (§§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW), haben dies vor der Sitzung gegenüber dem Oberbürgermeister anzuzeigen.</p> <p>(4) Auf Verlangen der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates oder auf Veranlassung des Oberbürgermeisters sind zu einzelnen Punkten der Tagesordnung einer Sitzung Sachverständige einzuladen; sie können in der Sitzung auf Beschluss des Rates zu diesen Gegenständen gehört werden. Für den Fall einer Anhörung eines Sachverständigen wird eine Höchststreckzeit von vier Minuten festgelegt. Eine kurzzeitige Überschreitung kann durch den Oberbürgermeister, eine längere Überschreitung durch einen Mehrheitsbeschluss des Rates zugelassen werden. Antragsteller von Bürgeranträgen gem. § 24 GO NRW sind keine Sachverständigen im Sinne dieser Vorschrift.</p>	<p>Tagesordnung einer Sitzung Sachverständige einzuladen; sie können in der Sitzung auf Beschluss des Rates zu diesen Gegenständen gehört werden. Für den Fall einer Anhörung eines Sachverständigen wird eine Höchststreckzeit von vier Minuten festgelegt. Eine kurzzeitige Überschreitung kann durch den Oberbürgermeister, eine längere Überschreitung durch einen Mehrheitsbeschluss des Rates zugelassen werden. Antragsteller von Bürgeranträgen gem. § 24 GO NRW sind keine Sachverständigen im Sinne dieser Vorschrift.</p> <p>(4) Der Schriftführer hält die Anwesenheit der Ratsmitglieder und die in nichtöffentlicher Sitzung als Zuhörer anwesenden Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse schriftlich fest. Ratsmitglieder, die sich zu einzelnen Gegenständen an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligen dürfen (§§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW), haben dies vor der Sitzung gegenüber dem Oberbürgermeister anzuzeigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Sitzungen der Ausschüsse</p> <p>(1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden die für die Sitzungen des Rates bestehenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Sitzungen der Ausschüsse</p> <p>(1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden die für die Sitzungen des Rates bestehenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.</p>

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse beginnen in der Regel an dem jeweiligen Sitzungstag um 17.00 Uhr.
- (3) Kann ein Mitglied eines Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß §§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich den Vorsitzenden des Ausschusses und leitet die entsprechenden Sitzungsunterlagen in gleicher Weise an seinen Stellvertreter weiter. Einladungen zu Ausschusssitzungen sind vor dem Sitzungstag nachrichtlich auch den Fraktionen und Gruppen des Rates sowie den dem Ausschuss nicht angehörenden fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern zu übersenden, ebenso der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung.
- (4) Die Bestimmungen über die regelmäßige Höchststredzeit (§ 12 Absatz 6) gelten nicht für die Ausschüsse. Durch Beschluss des Ausschusses können zu Beginn der Beratung eines Punktes der Tagesordnung die Gesamtdauer der Beratung dieses Gegenstandes sowie die Höchststredzeit der Ausschussmitglieder begrenzt werden.
- (5) An nicht öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die Mitglieder
1. der Bezirksvertretungen sowie
 2. anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird,
- als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses. Abweichend von Satz 2

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse beginnen in der Regel an dem jeweiligen Sitzungstag um 17.00 Uhr.
- (3) Kann ein Mitglied eines Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß §§ 43 Absatz 2, 31 GO NRW nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich den Vorsitzenden des Ausschusses und leitet die entsprechenden Sitzungsunterlagen in gleicher Weise an seinen Stellvertreter weiter. Einladungen zu Ausschusssitzungen sind vor dem Sitzungstag nachrichtlich auch den Fraktionen und Gruppen des Rates sowie den dem Ausschuss nicht angehörenden fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern zu übersenden, ebenso der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung.
- (4) Die Bestimmungen über die regelmäßige Höchststredzeit (§ 12 Absatz 6) gelten nicht für die Ausschüsse. Durch Beschluss des Ausschusses können zu Beginn der Beratung eines Punktes der Tagesordnung die Gesamtdauer der Beratung dieses Gegenstandes sowie die Höchststredzeit der Ausschussmitglieder begrenzt werden.
- (5) An **den nichtöffentlichen** Sitzungen eines Ausschusses können **nach § 58 Abs. 1 S. 4 GO NRW**
1. **die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie**
 2. **alle Ratsmitglieder**
- als Zuhörer teilnehmen.**
- Zudem können auch** die Mitglieder
1. der Bezirksvertretungen sowie

<p>entscheidet dieser Ausschuss selbst, ob im Einzelfall für seine Sitzungen Zuhörer gemäß Satz 1 zugelassen werden.</p> <p>(6) Kopien der Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Ausschusmitgliedern, den Fraktionen und Gruppen des Rates, fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, dem Oberbürgermeister sowie der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung zuzuleiten.</p>	<p>2. anderer Ausschüsse</p> <p>an den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (vergl. § 58 Abs. 1 S.4 GO NRW).</p> <p>Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates (ausgenommen Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind.</p> <p>(6) Kopien der Niederschriften der Ausschusssitzungen sind den Ausschusmitgliedern, den Fraktionen und Gruppen des Rates, fraktions- und gruppenlosen Ratsmitgliedern, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, dem Oberbürgermeister sowie der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung der Stadtverwaltung zuzuleiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Sitzungen der Bezirksvertretungen</p> <p>(1) Auf die Sitzungen der Bezirksvertretungen finden die für die Sitzungen des Rates bestehenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Bezirksvertretung fällt, hat die Bezirksvertretung unbeschadet der Bestimmung des entsprechend</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Sitzungen der Bezirksvertretungen</p> <p>(1) Auf die Sitzungen der Bezirksvertretungen finden die für die Sitzungen des Rates bestehenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Bezirksvertretung fällt, hat die Bezirksvertretung unbeschadet der Bestimmung des entsprechend</p>

anzuwendenden § 3 Absatz 5 Satz 2 die Angelegenheit durch Beschluss gemäß dem ebenfalls entsprechend anzuwendenden § 3 Absatz 4 Buchstabe e von der Tagesordnung abzusetzen.

- (3) Über die in den §§ 3 Abs. 1 und 10 Abs. 1 geregelten Fälle hinaus sind auch Anträge von einzelnen Bezirksmitgliedern zulässig.
- (4) Die Bestimmungen über die regelmäßige Höchstredezeit (§ 12 Absatz 6) gelten nicht für die Bezirksvertretungen. Durch Beschluss der Bezirksvertretung können zu Beginn der Beratung eines Punktes der Tagesordnung die Gesamtdauer der Beratung dieses Gegenstandes sowie die Höchstredezeit der Mitglieder der Bezirksvertretung begrenzt werden.

anzuwendenden § 3 Absatz 5 Satz 2 die Angelegenheit durch Beschluss gemäß dem ebenfalls entsprechend anzuwendenden § 3 Absatz 4 Buchstabe e von der Tagesordnung abzusetzen.

- (3) Über die in den §§ 3 Abs. 1 und 10 Abs. 1 geregelten Fälle hinaus sind auch Anträge von einzelnen Bezirksmitgliedern zulässig.
- (4) Die Bestimmungen über die regelmäßige Höchstredezeit (§ 12 Absatz 6) gelten nicht für die Bezirksvertretungen. Durch Beschluss der Bezirksvertretung können zu Beginn der Beratung eines Punktes der Tagesordnung die Gesamtdauer der Beratung dieses Gegenstandes sowie die Höchstredezeit der Mitglieder der Bezirksvertretung begrenzt werden.

(5) Die nicht der Bezirksvertretung als ordentliche Mitglieder angehörenden Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, haben nach § 36 Abs. 6 S. 1 GO NRW das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen.

An den nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretungen können die übrigen Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen (vergl. § 36 Abs. 6 S. 3 GO NRW). Zudem können Ausschussmitglieder als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (vergl. § 36 Abs. 6 S. 3 GO NRW).

Bis zu zwei, sich mit der inhaltlichen Arbeit ihrer Fraktion befassende, Mitarbeitende der jeweiligen Fraktionen des Rates und der Bezirksvertretungen (ausgenommen Praktikanten) können an den nichtöffentlichen Sitzungen der

(5) Kopien der Niederschriften der Sitzungen sind den Mitgliedern der Bezirksvertretung, den in § 15 Absatz 5 Satz 1 Genannten sowie dem Oberbürgermeister durch den Bezirksbürgermeister zuzuleiten. Der Oberbürgermeister entscheidet, ob weitere Dienststellen der Stadtverwaltung Kopien der Niederschrift oder Auszüge hieraus erhalten.

Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, sofern diese zuvor nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind.

(6) Kopien der Niederschriften der Sitzungen sind den Mitgliedern der Bezirksvertretung, den in § 15 Absatz 5 Satz 1 Genannten sowie dem Oberbürgermeister durch den Bezirksbürgermeister zuzuleiten. Der Oberbürgermeister entscheidet, ob weitere Dienststellen der Stadtverwaltung Kopien der Niederschrift oder Auszüge hieraus erhalten.

01/011-10-07-mb/wb
06.11.2024